

RAIFFEISEN



RAIFFEISEN

**Musterstatuten für Raiffeisenbanken
mit einer Delegiertenversammlung**

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	1
I.	Firma, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	6
	A. Delegiertenversammlung	6
	B. Wahl der Delegierten	8
	C. Organisation der Delegiertenversammlung	10
	D. Verwaltungsrat	17
	E. Die Bankleitung	19
	F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle	20
IV.	Schweigepflicht und Ausstand	21
V.	Rechnungsablage und Gewinnverteilung	21
VI.	Bekanntmachungen	22
VII.	Rechtsstreitigkeiten	22
VIII.	Auflösung und Liquidation der Bank	22
IX.	Schlussbestimmungen	23

Die männliche Form umfasst der einfacheren Lesbarkeit halber auch die weiteren Geschlechter.

Präambel

Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank _____ . Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaftlern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.

Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma¹ Raiffeisenbank

_____ Genossenschaft²
(nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in

Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 2

¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:

Zweck und Aufgaben

- a) Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- b) das Hypothekar- und Kreditgeschäft;
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- d) das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft.

1 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

2 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

3 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz⁴)⁵ erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.

³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe⁶ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁷.

⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁸

Art. 3

Raiffeisengrundsätze

¹Die Bank folgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze⁹:

- a) Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz;
- b) Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat;
- c) (aufgehoben)¹⁰;
- d) Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden;
- e) (aufgehoben)¹¹;
- f) Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder¹² ist ausgeschlossen;
- g) Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind¹³.

4 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt

5 VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. o Statuten Raiffeisen Schweiz

6 «Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt

7 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k

8 vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g

9 vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz

10 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

11 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

12 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

13 vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)

Art. 4

Der Geschäftskreis umfasst

Geschäftskreis

Art. 5

¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.

Mitgliedschaft bei
Raiffeisen Schweiz

²Sie anerkennt deren Statuten.

³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung¹⁴ von Raiffeisen Schweiz zu halten.

Art. 6

¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes.

Regionalverband

²Sie anerkennt dessen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:

Voraussetzungen

- a) Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen¹⁵;
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind;
- c) Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.).

²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 8

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹⁶, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung¹⁷ zu erklären¹⁸.

Erwerb

¹⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

¹⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

¹⁶ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a

¹⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

¹⁸ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR

Rechte der Mitglieder	<p>Art. 9</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Delegierte und Ersatzdelegierte in die Delegiertenversammlung zu wählen oder sich wählen zu lassen¹⁹; b) die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglements Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen; c) die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen.
-----------------------	--

Pflichten der Mitglieder	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Mitglieder haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 500.– zu übernehmen. Die Delegiertenversammlung²⁰ setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest²¹; b) (aufgehoben)²²; c) die Interessen der Bank zu wahren. <p>²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000.– ausmachen²³.</p> <p>³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p>
--------------------------	--

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 11</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; b) durch Tod; c) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung; d) durch Ausschluss.
------------------------------	--

Ausschluss von Mitgliedern	<p>Art. 12</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt; b) eine Betreuung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.
----------------------------	--

19 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

20 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

21 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

22 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

23 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung²⁴ rekurrieren²⁵.

³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.

Art. 13

¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Rückzahlung von
Anteilscheinen

²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern²⁶.

24 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

25 vgl. Art. 846 Abs. 3 OR

26 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

III. Organisation

Organe	<p>Art. 14</p> <p>Die Organe der Bank sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Delegiertenversammlung²⁷b) der Verwaltungsratc) die Bankleitung²⁸d) die obligationenrechtliche Revisionsstelle²⁹
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 15</p> <p>¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung³⁰ kollektiv je zu zweien.</p> <p>²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden³¹.</p>

A. Delegiertenversammlung³²

Oberstes Organ	<p>Art. 16</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung³³ ist das oberste Organ der Bank.</p> <p>²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal³⁴ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt³⁵.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Die Delegiertenversammlung³⁶ hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Annahme und Änderung der Statuten;b) Festsetzung des Nennwertes der Anteilscheine;

²⁷ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

²⁸ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt

²⁹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

³⁰ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

³¹ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h

³² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

³³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

³⁴ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

³⁵ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

³⁶ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

- c) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³⁷;
- d) Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³⁸;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und³⁹ Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;
- g) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung⁴⁰ zu behandeln⁴¹;
- h) Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;
- i) Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;
- j) Auflösung und Fusion der Genossenschaft.

37 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

38 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

39 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

40 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

41 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

B. Wahl der Delegierten⁴²

Art. 17^{bis}⁴³

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus mindestens 80 Delegierten zusammen, wobei jeder Wahlkreis die ihm zustehende Zahl von Delegierten wählt.

²Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl von Delegierten Bruchteile von 0,5 und mehr, werden diese auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

³Zusätzlich können pro Wahlkreis Ersatzdelegierte gewählt werden, höchstens aber halb so viel wie Delegierte.

Art. 17^{ter}⁴⁴

Wahlkreise und
auswärtiger Wohnsitz
oder Sitz

¹Die Wahl der Delegierten erfolgt in folgenden Wahlkreisen:

²Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Geschäftskreises sind in jenem Wahlkreis wahlberechtigt, zu dem sie die engste Beziehung haben. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuteilung zu den einzelnen Wahlkreisen.

Art. 17^{quater}⁴⁵

Aufteilung nach
Wahlkreis

¹Die Zahl der Delegierten der einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitglieder mit Wohnsitz oder Sitz in den einzelnen Wahlkreisen eingeschlossen die diesen Wahlkreisen zurechenbaren auswärtigen Mitglieder (Art. 17ter Abs. 2).

²Jeder Wahlkreis hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.

³Der Verwaltungsrat berechnet jeweils die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Delegiertensitze.

42 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

43 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

44 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

45 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 17^{quinquies46}

¹Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist.

Wahlvoraussetzung,
Amtdauer und
Wahlverfahren

²Die Amtdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist in der Regel dreimal möglich.

³Bei Veränderungen im Geschäftskreis, welche für die Bestimmung der Wahlkreise erheblich sind, ist im folgenden Jahr eine Delegiertenwahl vorzunehmen. Ab dieser Wahl gilt wieder die vierjährige Amtdauer.

⁴Als Delegierter oder Ersatzdelegierter ist gewählt, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

⁵Die Wahl kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und ist in der Regel offen.

Art. 17^{sexies47}

¹Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten muss rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung erfolgen. Sie kann unter Verwendung elektronischer Mittel stattfinden.

Organisation der Wahl

²Der Verwaltungsrat organisiert die Wahl. Er kann die Wahl für mehr als einen Wahlkreis in einer Wahlveranstaltung zusammenfassen.

³Die Mitglieder können die Liste der gewählten Delegierten jederzeit bei der Bank einsehen. Diese Liste kann auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

46 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

47 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

C. Organisation der Delegiertenversammlung⁴⁸

Art. 18

Teilnahme und
Stimmrecht

¹Jeder Delegierte⁴⁹ hat eine Stimme⁵⁰.

²Raiffeisen Schweiz ist an die Delegiertenversammlung⁵¹ einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.

Art. 19

Vertretung

Ein Delegierter kann sich ausschliesslich durch einen gewählten Ersatzdelegierten aus demselben Wahlkreis vertreten lassen.⁵²

Art. 20

Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung⁵³ wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁵⁴ mindestens 10 Tage⁵⁵ vor dem Versammlungstag einberufen⁵⁶.

²Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form⁵⁷ zu erfolgen.

³Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung⁵⁸ sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht⁵⁹, im Banklokal aufzulegen⁶⁰ oder elektronisch zugänglich zu machen⁶¹.

48 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

49 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

50 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

51 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

52 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

53 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

54 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

55 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

56 vgl. Art. 882 OR

57 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

58 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

59 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

60 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

61 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

⁴Bei Statutenänderungen muss den Delegierten⁶² mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht⁶³ werden⁶⁴.

Art. 20^{bis}65

¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung⁶⁶ (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.

Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste

²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.

⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.

Art. 20^{ter}

¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung⁶⁷ aufzunehmen⁶⁸:

Traktandierungsrecht

- a) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
- b) in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen⁶⁹.

²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. b der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen⁷⁰.

62 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

63 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

64 vgl. Art. 883 Abs. 1 OR

65 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

66 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

67 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

68 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

69 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

70 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 20^{quater}

Antragsrecht im
Rahmen der Delegierten-
versammlung

Jeder Delegierte⁷¹ kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Delegiertenversammlung⁷² Anträge stellen⁷³.

Art. 21

Tagungsordnung

¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung⁷⁴, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

²Die Delegiertenversammlung⁷⁵ wählt wenigstens zwei Stimmentzähler.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung⁷⁶ und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Beschlussfassung,
Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung⁷⁷ fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

²Bei Stimmengleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.⁷⁸

71 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

72 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

73 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

74 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

75 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

76 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

77 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

78 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

^{4bis}Die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) oder die Übertragung der Befugnisse an eine Generalversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.⁷⁹

⁵Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der Delegierten oder Ersatzdelegierten⁸⁰ dies verlangt.

⁶Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Delegiertenversammlung⁸¹ zu behandeln⁸².

Art. 22^{bis}⁸³

¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Delegiertenversammlung.

Tagungsort

²Die Delegiertenversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Art. 22^{ter}⁸⁴

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Delegiertenversammlung anwesende Delegierte oder Ersatzdelegierte ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Verwendung
elektronischer Mittel

Art. 22^{quater}⁸⁵

¹Eine Delegiertenversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Virtuelle Delegierten-
versammlung

²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Delegiertenversammlung.

79 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

80 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

81 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

82 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

83 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

84 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

85 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

Art. 22^{quinquies}86

¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass:

- 1) Die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2) Die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3) Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4) Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Delegiertenversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).

³Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Anfechtung

Art. 23

Beschlüsse, die von der Delegiertenversammlung⁸⁷ im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle⁸⁸ und von Raiffeisen Schweiz⁸⁹ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

Generalversammlung und Urabstimmung

Art. 23^{bis}90

¹Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung oder die Ausübung der Befugnisse der Delegiertenversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) anordnen.⁹¹

²Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder im Rahmen einer Generalversammlung oder Urabstimmung.⁹²

86 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

87 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

88 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

89 vgl. Art. 41

90 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996

91 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

92 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 23^{ter}93

Für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

Einberufung und
Durchführung der
Generalversammlung

Art. 23^{quater}94

¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung sinngemäss.

Einberufung und
Durchführung der
Urabstimmung

²Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

³Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.

⁴Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.

⁵Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

93 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

94 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

Art. 24

¹Ausserordentliche Delegiertenversammlungen⁹⁵ werden einberufen⁹⁶:

- a) sofort es der Verwaltungsrat oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁹⁷ als erforderlich erachten;
- b) wenn ein Zehntel der Delegierten⁹⁸ dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände⁹⁹ verlangt;
- c) in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle¹⁰⁰ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Delegiertenversammlung¹⁰¹ einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.

³Die Befugnisse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung können vollständig durch eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine ausserordentliche Urabstimmung ausgeübt werden¹⁰².

⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung oder die ausserordentliche Urabstimmung die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung, die Generalversammlung oder die Urabstimmung¹⁰³.

95 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

96 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

97 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

98 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

99 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

100 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

101 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

102 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

103 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

D. Verwaltungsrat

Art. 25

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Zusammensetzung,
Amtdauer

²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

³Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtdauer aus, treten Neugewählte in die Amtdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 26

¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtdauern ausüben kann.

Wahlvoraussetzungen

²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 27

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.

Einberufung

²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 28

¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlussfassung und
Protokoll

²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 29

¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Pflichten, Befugnisse

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren;

a^{bis}) Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz¹⁰⁴;

¹⁰⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019

- a^{ter}) Organisation der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten¹⁰⁵;
- b) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung¹⁰⁶ sowie Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung¹⁰⁷;
- b^{bis}) Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Delegiertenversammlung¹⁰⁸;
- b^{ter}) Anordnung einer Generalversammlung oder einer Urabstimmung in besonderen Fällen¹⁰⁹;
- c) Vorlage des Geschäftsberichtes an die Delegiertenversammlung¹¹⁰;
- d) Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente¹¹¹;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets;
- f) Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- g) Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹¹²;
- h) Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung¹¹³. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;
- i) Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;
- j) Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient¹¹⁴;
- l) Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

105 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

106 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

107 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

108 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

109 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

110 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

111 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

112 vgl. Art. 2 Abs. 4

113 vgl. Art. 15 Abs. 2

114 vgl. Art. 2 Abs. 3

³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen¹¹⁵ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten¹¹⁶.

Art. 29^{bis}17

¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.

Ausschuss

²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.

E. Die Bankleitung

Art. 30

¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.

Aufgaben

²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen¹¹⁸ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.

³Eine Vertretung der Bankleitung¹¹⁹ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.

Art. 31

Der Bankleitung obliegen insbesondere:

Pflichten, Befugnisse

- a) Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel;
- b) Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c) regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- f) Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Aufstellen und Überwachen des Budgets;

115 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

116 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995

117 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

118 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

119 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999

- h) Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes;
- i) Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken.

F. Obligationenrechtliche Revisionsstelle¹²⁰

Art. 32

¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung¹²¹ für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.

²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 33

(aufgehoben)

Art. 34

(aufgehoben)

Art. 35

(aufgehoben)

Wahl, Rechte und Pflichten

120 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

121 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

IV. Schweigepflicht und Ausstand

Art. 36

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹²² und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹²³.

Bankgeheimnis,
Geschäftsgeheimnis

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.

³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹²⁴, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.

Art. 37

Die Mitglieder des Verwaltungsrates¹²⁵ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen berühren.

Ausstand

V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung

Art. 38

¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Jahresrechnung,
Bilanzierung

²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 39

¹Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) vorab sind 50 % dem Reservefonds zuzuweisen;
- b) sodann können die Anteilscheine¹²⁶ verzinst werden;
- c) der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds.

Verwendung des
Reingewinnes,
Reservefonds

²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

122 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

123 Art. 47 BankG

124 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

125 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006

126 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.¹²⁷

⁴Beschliesst die Delegiertenversammlung¹²⁸ in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.¹²⁹

VI. Bekanntmachungen

Art. 40

Publikationen

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 41

Schiedsgericht

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.

VIII. Auflösung und Liquidation der Bank

Art. 42

Liquidation

¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.

²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds¹³⁰ gutzuschreiben.¹³¹

127 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

128 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021

129 Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

130 Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungskonzept)

131 Änderung von Art. 42 Abs. 2–5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom

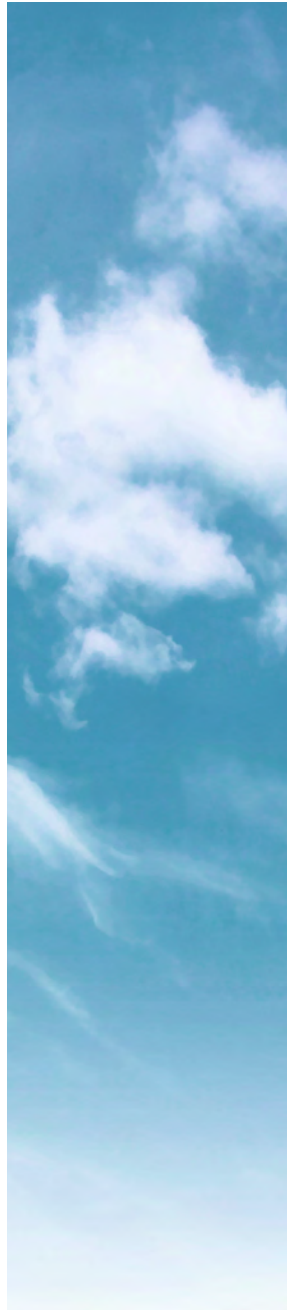
Rechtskraft

in Kraft gesetzt und durch die Delegiertenversammlung(en) vom

revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.

Der Präsident

Der Aktuar



Wir machen den Weg frei